

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.III6-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.336.624

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.106.481

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren während eines Binnenmarktnotfalls (Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz – BNRG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen. Auch wenn die Ausnahme des Art. 6 Abs. 1 Z 1 conv. cit. für einschlägig erachtet werden sollte, wäre auf diesen Umstand im Schreiben hinzuweisen (Punkt 2.1.3 des Gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen

Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften [„Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus“], BGBl. I Nr. 35/1999, [GZ 603.767/1-V/1/99](#)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 6:

Ausweislich der Erläuterungen kommt die in Abs. 4 genannte behördliche Befugnis zur Erstreckung von Genehmigungen anderer Mitgliedstaaten auf das Bundesgebiet nur zum Tragen, „soweit die Gültigkeit dieser Genehmigung noch nicht von der Europäischen Kommission mittels Durchführungsrechtsakt auf das Gebiet der gesamten Europäischen Union ausgedehnt wurde“. Diese Festlegung sollte auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 9:

Grundsätzlich ist die Abgeltung der Tätigkeit von Konformitätsbewertungsstellen der Privatautonomie anheimgestellt. Unionsrechtliche Vorgaben zur Entlohnung scheinen nur vereinzelt zu bestehen (zB Art. R 17 Abs. 8 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008, S. 82). Diese Vorgaben scheinen sich auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Stellen zu beschränken, während keine direkte Preisregelung getroffen wird. In diesem Sinn kann die ministerielle Festlegung von Höchstpreisen als direkter Eingriff in eine unternehmerische Dispositionsfreiheit der Betreiber von Konformitätsbewertungsstellen durch nationales Recht angesehen werden. § 9 Z 1 ermächtigt in diesem Sinne zu einer „Lenkungsmaßnahme“ durch Verordnung. Diese dienen der Sicherung der ungestörten Versorgung mit wichtigen Gütern (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Adressat der Verordnungsermächtigung ist der BMWET als Ordnungsgeber. Folglich erscheint für die Verordnungsermächtigung des § 9 Z 1 die Vorgabe des Art. 55 Abs. 5 B-VG einschlägig (mit den dort normierten Mehrheitsverhältnissen).

Auch wenn die Reichweite des Art. 55 Abs. 5 B-VG nicht abschließend geklärt ist (zur Bedeutung des Begriffs „Lenkungsmaßnahmen“ vgl. etwa *Neisser*, Art. 55 B-VG, in

Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [12. Lfg 2013] Rz. 27), sollte in die Verordnungsermächtigung vorsichtshalber das Erfordernis einer Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates im Sinne dieser Bestimmung aufgenommen werden.

Art. 55 Abs. 5 B-VG wäre hingegen nicht einschlägig, wenn es sich, wie in anderen do. Begutachtungsentwürfen der jüngeren Zeit betreffend verordnungsförmliche Lenkungsmaßnahmen, um eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung (also nicht an einen Bundesminister) handeln würde.

Zu § 10:

Da es im Verwaltungsstrafrecht wie überall außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (vgl. Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG) nur noch eine verwaltungsbehördliche Instanz gibt, kann in Abs. 2 die Wortfolge „erster Instanz“ wohl entfallen. Entbehrlich erscheint auch die Wortfolge „zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung“, schließlich handelt es sich dabei ohnehin um die wesentliche Funktion des Revisionsmodells seit 1. Jänner 2014, während die Einzelfallgerechtigkeit seither von den Verwaltungsgerichten zu wahren ist (Art. 133 Abs. 4 B-VG; vgl. VwSlgNF 18.928 A/2014; VwGH 9.10.2025, Ra 2024/01/0200, Rz. 6).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Eine Formulierung entsprechend dem Muster „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz erlassen wird“ ist nur bei Sammelgesetzen erforderlich, wenn also zur genannten Neuerlassung auch noch die Neuerlassung oder Novellierung weiterer Stammvorschriften hinzutritt (vgl. aus jüngerer Zeit beispielsweise [BGBl. I Nr. 5/2026](#) oder [BGBl. I Nr. 119/2025](#)).

Da mit dem vorliegenden Entwurf aber kein Sammelgesetz vorgeschlagen wird, hätte es einfach nur zu lauten:

Bundesgesetz zur Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren während eines Binnenmarktnotfalls (Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzzgesetz – BNRG)

Zu den Abschnittsüberschriften:

Die drei Grobgliederungseinheiten sollten eine nicht bloß zahlenmäßige Bezeichnung erhalten, in casu böte sich „Abschnitt“ an. Die Abschnittsbezeichnung wäre mit „41_UeberschrG1“ und die Abschnittsüberschrift mit „43_UeberschrG2“ zu formatieren, sodass es beispielsweise lauten sollte:

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Zu § 1:

Die Zitierweise des Amtsblattes der Europäischen Union hat sich für Verlautbarungen ab dem 1. Oktober 2023 geändert (jede Nummer im ABl. Nr. L entspricht seither der Rechtsaktnummer, sodass es in der Tat kein Erfordernis nach Seitenzahlenangaben mehr gibt, weil jede Ausgabe in diesem Sinne mit Seite 1 anfängt). Um allerdings im RIS

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Verlinkungen auf die Datenbank eur-lex generieren zu können, was für die Zukunft geplant ist, sollte auf die Rechtsaktnummer weiterhin nicht verzichtet werden, daher sollte es beispielsweise in der Z 1 „ABl. Nr. L 2024/2747 vom 08.11.2024,“ lauten. Dieser Hinweis gilt sinngemäß für sämtliche weiteren Zitate von ABl.-Ausgaben ab dem 1. Oktober 2023 im Gesetzentwurf.

Aus sprachlichen Erwägungen wird ferner angeregt, die Wortfolge „sichergestellt werden soll“ vom Einleitungsteil des Abs. 1 in einen Absatzschlussteil zu verschieben (der mit „58_Schlusssteil_e0_Abs“ zu formatieren wäre) und den Punkt am Ende des Abs. 1 Z 3 durch einen Beistrich zu ersetzen.

Die in Abs. 2 Z 2, 3, 4, 7 und 8 angeführten Unionsrechtsakte befinden sich allesamt in der Fassung „der Richtlinie (EU) 2024/2749, ABl. Nr. L 2024/2749 vom 08.11.2024“ (mit Wirksamkeit ab dem 30. Mai 2026 [vgl. Art. 11 Abs. 2 dieser Richtlinie]).

In Abs. 2 Z 7 müsste es lauten: „... zur bestimmungsgemäßen Verwendung...“.

Zu § 2:

Es wird zur Erwägung gestellt, die Z 3 zur noch besseren Übersicht in Kleinbuchstaben zu untergliedern:

3. „Produktanforderungen“: Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften an krisenrelevante Waren im Sinne
 - a) der umweltbelastenden Geräuschemissionen gemäß der Richtlinie 2000/14/EG,
 - b) der wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinien 2006/42/EG, 2014/33/EU und 2014/34/EU,
 - c) der Anforderungen der Richtlinien 2008/68/EG und 2010/35/EU,
 - d) der einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2014/29/EU,
 - e) der wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/68/EU sowie
 - f) der Sicherheitsziele der Richtlinie 2014/35/EU.

Zu § 4:

Hauptwortphrasen, wie „zur Anwendung kommen“ sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (LRL 28).

Zu § 5:

Im Hinblick auf das in Abs. 2 enthaltene Zitat der maßgeblichen Fassung der Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und

Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001, wird auf den do. [Begutachtungsentwurf](#) für eine Novelle aufmerksam gemacht.

Bei der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 und bei der Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011 wäre im BGBl.-Zitat jeweils auch das Jahr der Kundmachung anzugeben, damit die automatische Verlinkung in der RIS-Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ hergestellt werden kann (entgegen LRL 132 zweiter Satz).

Für Abs. 2 käme eine (diesmal ziffernmäßige) Subgliederung in Betracht:

(2) Konformitätsbewertungen von krisenrelevanten Waren, die einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß

1. § 5 der Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x,
2. § 12 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 161/2025,
3. den §§ 15 und 16 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2016,
4. § 13 der Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011, BGBl. II Nr. 239/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2015,
6. § 5 des Druckgerätegesetzes, BGBl. I Nr. 161/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2024,
7. den §§ 17 und 18 der Dualen Druckgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 59/2016, oder
8. § 14 der Explosionsschutzverordnung 2015, BGBl. II Nr. 52/2016,

unterliegen, bei dem die Einschaltung einer notifizierten Stelle vorgeschrieben ist, sind von den Konformitätsbewertungsstellen bevorzugt zu bearbeiten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Antrag auf Konformitätsbewertung vor oder nach Aktivierung der Notfallverfahren gemäß § 4 gestellt wurde.

Zu § 6:

Abs. 1:

Es besteht kein Grund, hier „Absätze“ und „Absatz“ auszuschreiben, vielmehr sollte es jeweils „Abs.“ heißen (vgl. LRL 137).

Abs. 2:

Der erste Satz könnte gestraft lauten:

Abweichend von den Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne der in § 5 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften kann die Behörde gemäß § 3 auf hinreichend begründeten Antrag eines Wirtschaftsakteurs

1. das Inverkehrbringen,
2. die Inbetriebnahme oder
3. die Verwendung für eigene Zwecke des Herstellers

einer krisenrelevanten Ware, für die ein Konformitätsbewertungsverfahren nicht durchgeführt wurde, bei dem die Einschaltung einer notifizierten Stelle vorgeschrieben ist, genehmigen, wenn die Erfüllung aller Produktanforderungen an die krisenrelevante Ware im Einklang mit den in der betreffenden Genehmigung gemäß Abs. 6 Z 1 bezeichneten Verfahren nachgewiesen wurde.

Falls in den Abs. 2, 4 und 10 das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen – anders als etwa im Maß- und Eichgesetz oder im Vermessungsgesetz – nur mit der Abkürzung „BEV“ adressiert wird, wäre bei erstmaligen Nennung des Bundesamts in § 3 oder etwa bei den Begriffsbestimmungen in § 2 die Abkürzung zu ergänzen.

Abs. 7:

Auf ein Tippversehen im ersten Satz wird hingewiesen: „... für die eine Genehmigung ... erteilte wurde ...“.

Abs. 9:

Allenfalls könnte es auch heißen (Formulierung im Sinne der Erläuterungen):

„(9) Der Rückgriff auf das in den Abs. 2 bis 4 festgelegte Genehmigungsverfahren steht der Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren, die in den in § 5 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften festgelegt sind, nicht entgegen.“

Zu § 9:

Das Wort „Produktbezogene“ sollte in der Z 4 als Adjektiv klein geschrieben werden.

Zu § 12:

Anstatt „wird“ sollte es im Plural „werden“ heißen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Dem ersten Absatz im Fließtext sollte folgende linksbündige Überschrift vorangestellt werden:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Nach den Zitaten des Amtsblattes der Europäischen Union wäre im zweiten Absatz jeweils ein Beistrich einzufügen. Das Gleiche gilt für den Nachgang des Zitates „ABl. Nr. L 81 vom 31.03.2016 S. 51“.

Auch die Erstzitate anderer Unionsrechtsakte, konkret der Richtlinie 2014/53/EU, der Verordnung (EU) 305/2011, der Verordnung (EU) 2016/424, der Verordnung (EU) 2016/426, der Verordnung (EU) 2023/1230, sollten entsprechend den Rz. 51 ff des EU-Addendums iVm. den LRL 131 ff formuliert werden.

Bei den Ausführungen zur Kompetenzgrundlage fehlt der Ausdruck „B-VG“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auch die in den Erläuterungen zu den §§ 5 und 6 enthaltenen Erstzitate von Unionsrechtsakten sollten entsprechend den Rz. 51 ff des EU-Addendums iVm. den LRL 131 ff formuliert werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 15. Mai 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt